

Per Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 2. Mai 2017
ZUSTÄNDIG Barbara Carl
DIREKTWAHL 043 244 73 22
E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr, da Energieeffizienz und erneuerbare Energien weit oben auf unserer Agenda stehen. Wir heben hervor, dass wir die Energiestrategie 2050 im Grundsatz ausdrücklich gutheissen. Dort, wo wir noch Änderungsbedarf in der Umsetzung feststellen, weisen wir im Folgenden darauf hin. Wir beschränken uns auf die uns vorrangig betreffenden Themen.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik, womit eine nachhaltige Versorgung in der Schweiz mit der notwendigen Energie langfristig gewährleistet wird. Wir befürworten die Befristung der Subventionen, welche danach durch ein Lenkungssystem abgelöst werden soll. Unserem Verband gehören rund 3'400 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/ Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

Stromversorgungsverordnung

Art. 3a Netzzusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 3a der Stromverordnung (Verweigerungsmöglichkeit des Netzbetreibers betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch) ist ersatzlos zu streichen. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage.

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER.**

**NOI, I TECNICI
DELLA COSTRUZIONE.**

**NOUS, LES
TECHNICIENS DU BÂTIMENT.**

Totalrevision der Energieverordnung

Art. 4 Die benötigte Energie wird in Zukunft vollständig aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Damit dieser Prozess auch mit Blick auf die Umweltziele beschleunigt wird, ist Transparenz nötig. Wir begrüßen deshalb eine vollständige Stromkennzeichnungspflicht durch Herkunftsnachweis in Bezug auf die Art der Stromgewinnung **und gleichzeitig zusätzlich** auch auf den Lieferantenmix. Die alternative Wahl, ob bloss der Herkunftsnachweis oder Lieferantennachweis anzugeben ist, ist zu streichen.

Bejahung Herkunftsnachweis betreffend die Quelle des Stroms **und** betreffend den Lieferantenmix

Art. 15 Ort der Produktion

Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen.

Art. 15 neu Vorschlag: „Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.“

Art. 16 Als Alternative zur Mindestgrenze von 10% der maximalen Netzanschlusskapazität soll ein Zusammenschluss auch möglich sein, wenn mindestens 10% der Produktionsleistung aus erneuerbaren Energien besteht oder mindestens 25% der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen bedeckt sind.

Eigenverbrauchsgemeinschaften sollen nicht durch technisch begründete Hürden erschwert werden.

Art. 18 Einsatz von Energiespeichern zum Eigenverbrauch

Der wirtschaftliche und netzdienliche Zubau dezentraler Energiespeicher ist eine Voraussetzung für den gelingenden Umbau des Energiesystems im Sinne der Energiestrategie 2050. Aus diesem Grund dürfen Speicher unabhängig von ihrer Auslegung und Technologie nicht diskriminiert werden. Die Anforderungen an die Energiespeicher sollen nicht höher sein als an die Produktionsanlagen.

Die lokale Verteilung und **dezentrale Zwischenspeicherung** darf nicht behindert werden.

Teilrevision der CO₂-Verordnung

Art. 104 Globalberechtigung

Wir begrüßen die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone mit dem Ziel der langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden.

Da es sich um ein Förderprogramm handelt, ist sicherzustellen, dass dieses breit und effizient umgesetzt wird, solange dies befristet gilt.

Wir weisen darauf hin, dass das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entgegen dem Titel nur bedingt eine harmonisierte Förderung sicherstellt. Für das Basisförderprogramm gibt es, wie im Bericht erwähnt drei Varianten (Gebäudesanierung mit Einzelmassnahmen, Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen, umfassende Gebäudesanierung ohne Etappierung). Dadurch ist beispielsweise nicht sichergestellt, dass eine landesweite Förderung der Solarthermie stattfindet. Diese Technologie wird damit massgeblich gegenüber der Photovoltaik benachteiligt. Wir erwarten vom BFE eine stärkere Einwirkung auf die Kantone, damit die Harmonisierung keine leere Worthülse bleibt. Gemäss Bundesverfassung Art. 89 sind die Kantone „vor allem“ für den Verbrauch von Energie in Gebäuden zuständig, also nicht ausschliesslich.

Mindestens muss explizit zugelassen werden, dass Kantone, die sich für die Varianten Gebäudesanierung in Etappen oder ohne Etappierung entscheiden, zusätzlich Einzelmassnahmen wie die Solarthermie mit Mitteln aus der Teilzweckbindung fördern können. Es ist denkbar, dass die Kantone nicht alle verfügbaren Mittel aus den Globalbeiträgen ausschöpfen werden. Für diesen Fall regen wir den Aufbau eines aus den verbleibenden Mitteln finanzierten nationalen Förderprogramms für solarthermische Anlagen in Mehrfamilienhäusern vor, ein bisher erst wenig genutztes Marktsegment, das ohne Förderung keine Dynamik gewinnt.

Art. 109 Kommunikation

Ein wichtiger Punkt ist auch die gesamtschweizerische Kommunikation durch das BFE in Zusammenhang mit dem Gebäudebasisprogramm, d.h. das bekannt- und beliebt machen des Gebäudeprogramms in den Kantonen mit Hilfe von Beiträgen der CO₂-Abgabe. In einem zweiten Schritt ist es Sache der Kantone, das Gebäudeprogramm in ihrem Hoheitsgebiet tatkräftig zu fördern. Über die Fortschritte ist entsprechend und regelmässig zu berichten. Wir befürworten eine zentrale informative Plattform für das Gebäudeprogramm und eine kantonsübergreifende einheitliche Kommunikation diesbezüglich.

Sicherstellung auch der **Förderung der Solarthermie** im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie einer gesamtschweizerischen tatkräftigen Umsetzung des Gebäudeprogramms durch Bund und Kantone

Unterstützung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

Art. 112 Beitragsberechtigung

Wir sind für eine Unterstützung der direkten Nutzung der Geothermie, da eine möglichst breite Streuung der Nutzung der erneuerbaren Ressourcen sinnvoll ist.

Befürwortung der direkten Nutzung der Geothermie

Anhang 11 Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

Die CO₂- Abgabe auf Brennstoffen befürworten wir, da sie als Lenkungsabgabe effizient den Energieverbrauch durch fossile Energieressourcen vermindern wird.

Wir streben im Energiebereich eine möglichst geringe Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energieträgern und vom Ausland an.

Bejahung der direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung und der CO₂-Abgabe als Lenkungsmassnahme

Energieförderungsverordnung (betreffend Elektrizitätsgewinnung)

Art. 7 Photovoltaik

Bei der Photovoltaik liegt ein grosses Ausbaupotential. Der Zubau darf nicht stagnieren. Zudem soll angestrebt werden, dass die einheimische Stromproduktion im Winter erhöht werden kann.

Einspeisevergütungssystem

Art. 15 Direktvermarktung

Der erzwungene Wechsel zur Direktvermarktung für Anlagen über 500 kW schafft wirtschaftliche Unsicherheit gerade für jene Investoren, die oft grosse Anteile Fremdkapital aufgenommen haben. Zudem sorgt diese Massnahme wohl für keine massgeblichen Einsparungen bei der KEV. Ferner muss die Rückkehr in die Einspeisung zum Referenzmarktpreis auch künftig möglich sein.

neu Abs. 1 und 2: Wahlmöglichkeit anstatt Pflicht zur Direktvermarktung

Abs. 3: Das Rückkehrverbot zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist zu streichen.

Art. 21 Abbau Warteliste

Es ist dafür zu sorgen, dass die Warteliste möglichst schnell abgebaut wird. Dabei favorisieren wir die Variante A, die eine prioritäre Behandlung von bereits gebauten Anlagen vorsieht.

Energieeffizienzverordnung

Wir befürworten grundsätzlich die Energieetikette und die nötigen Konformitätserklärungen mit dem Ziel von mehr Transparenz und Energieeffizienz.

Anhang Ziff. 3

Wir begrüssen den Abbau von Handelshemmnissen. Dagegen bedauern wir die teilweise Schwerfälligkeit der Umsetzung durch die verschiedenen Verweise auf einschlägige EU-Erlasse in der Verordnung z.B. betreffend die Mess- und Berechnungsmethoden in den Konformitätsbewertungsverfahren. Im Sinne einer besseren Anwendbarkeit von Regulierungsvorschriften sollen die anwendbaren Grundsätze im Erlass selber enthalten sein oder wenigstens durch Link zum Anklicken in der Verordnung für den Anwendenden direkt und schnell erreichbar sein. Dies entspräche dem Zweck einer Verordnung besser, da eine solche das Gesetz näher auszuführen hat und deshalb bereits selber möglichst konkret sein soll.

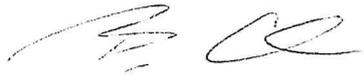
Die anwendbaren Vorschriften sollen möglichst unmittelbar aus der Verordnung selber hervorgehen.

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann
Direktor



Dr. iur. Barbara Carl
Rechtskonsulentin